



BRANDSCHUTZORDNUNG

gemäß
DIN 14096

Diese Brandschutzordnung gilt für das
Bürogebäude mit Hörsaalnutzung

Haus 5

in Berlin Lichtenberg
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Diese Brandschutzordnung wendet sich an alle Mieter und Studierende des Bürogebäudes Haus 5, an alle Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen, die in diesem Gebäude Leistungen erbringen sowie an alle Personen, die sich nur vorübergehend im Gebäude aufhalten.

Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln sollen dazu beitragen, alle Personen, die sich im Gebäude Haus 5 aufhalten, sowie das Gebäude und seine Einrichtungen selbst vor Schaden zu bewahren; sie sind deshalb unbedingt zu beachten. Informieren Sie sich bitte über die im Gebäude befindlichen Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen.

Brandschutzordnung aufgestellt nach DIN 14096-1 bis 14096 Teile A bis C

Inkrafttreten: 01.12.2010

Bestätigt: BIM

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

DIN 14096 Teil A

3

DIN 14096 Teil B

1	Brandverhütung	4
2	Brand- und Rauchausbreitung	5
3	Flucht- und Rettungswege	5
4	Melde- und Löscheinrichtungen	6
5	Verhalten im Brandfall	6
6	Brand melden	6
7	Alarmsignale und Anweisungen beachten	7
8	In Sicherheit bringen	7
9	Löschversuche unternehmen	8
10	Besondere Verhaltensregeln	9

DIN 14096 Teil C

1	Brandverhütung	10
2	Alarmplan	10
3	Sicherheitsmaßnahmen für Personen; Tiere; Umwelt und Sachwerte	11
4	Löschmaßnahmen	12
5	Vorbereitung des Einsatzes der Feuerwehr	12
6	Nachsorge	12

Anlage 1

Wichtige Einsatzhinweise für Feuerlöscher	14
---	----

BRÄNDE VERHÜTEN



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Pförtnerdienst:

0 9021-2212

Notruf: 0 112

Feuermelder betätigen

In Sicherheit
bringen



Gefährdete Personen warnen,
Hilflose mitnehmen

Türen und Fenster schließen
Gekennzeichneten Fluchtwegen
folgen



Aufzüge nicht benutzen

Auf Anweisungen achten



Sammelplatz

Grünfläche auf gegenüberliegender
Strassenseite (Haus 4)



WARNSIGNAL

Besucher werden aufgefordert, das Haus zu
verlassen. Vorbereitungen für eine eventuelle
Räumung sind zu treffen.



HAUSRÄUMUNG

Alle Personen verlassen das Dienstgebäude.

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydranten benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096

1 BRANDVERHÜTUNG

1. Die Einhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sind die besten Voraussetzungen dafür, dass Brände nicht entstehen können.
2. Im Gebäude Haus 5 ist das Rauchen vom Erdgeschoss bis zum 4. Obergeschoss generell untersagt.



Im Gebäude Haus 5 ist der Umgang mit offenem Feuer und/oder offenem Licht grundsätzlich nicht erlaubt.



3. Mängel an Brandschutzeinrichtungen und an elektrischen Installationen sowie Anzeichen dafür (z.B. Brandgeruch) sind sofort dem Brandschutzbeauftragten, dem zuständigen Hausmeister bzw. einem Haustechniker sowie dem Pförtner anzuzeigen.
4. Elektrotechnische Anlagen und Geräte dürfen nur in einem technisch einwandfreien Zustand betrieben werden. Bei Störungen an elektrischen Anlagen und Geräten sind diese unverzüglich außer Betrieb zu setzen.
Angeschlossene elektrische Geräte dürfen grundsätzlich nur unter Aufsicht genutzt und betrieben werden. Stark erhitzte Geräte müssen bis zum Erkalten überwacht werden. Zur Ablage bzw. zum Aufstellen elektrischer Geräte sind grundsätzlich nur zweckbestimmte feuerfeste Untersätze zu verwenden.
5. Reparaturen, Veränderungen und das Verlegen von elektrischen Leitungen, Anlagen und Geräte, sind nur durch Fachkräfte gestattet.
6. Arbeiten mit Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifgeräten können in hohem Maße brandgefährlich sein, da bei ihnen hohe Temperaturen auftreten.
Dabei können Brände entstehen durch:

- offene Schweißflammen (ca. 3.200 °C)
- elektrische Lichtbögen (ca. 1.400 °C)
- Lötflammen (ca. 1.800 °C – 2.800 °C)
- Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken (ca. 1.200 °C)
- abtropfendes glühendes Metall (ca. 1.500 °C)
- Wärmeleitung stark erhitzter Metallteile und heiße Gase

Besonders gefährlich sind Schweiß-, Schneid- und Trennschleiffunken, die noch in Entfernungen von 10 m und mehr von der Arbeitsstelle brennbare Stoffe entzünden können. Diese Arbeiten dürfen deshalb nur von ausgebildeten Personen ausgeführt werden; Auszubildende dürfen diese Arbeiten nur unter Aufsicht durchführen.

Vor Beginn der Arbeiten muss eine schriftliche Genehmigung (vgl. Schweißerlaubnisschein) eingeholt werden.

Eine Brandwache ist vom Auftragnehmer immer dann zu stellen, wenn nach Abschluss der Arbeiten noch eine Brandgefahr besteht.

Auf die Regelungen des Mietvertrages einschließlich der dazugehörigen Hausordnung wird hingewiesen.

2 BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG

1. Alle Brandschutztüren und rauchdichten Türen, insbesondere Türen zu Fluren und Treppenträumen sind geschlossen zu halten. Soweit diese Türen über eine rauchschaltergesteuerte Feststelleinrichtung verfügen, können sie im Normalbetrieb geöffnet bleiben.

Keine Tür darf durch das Unterlegen von Keilen und/oder ähnlichen Gegenständen in ihrer Funktionsweise beeinträchtigt werden.

2. Die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Stoffen ist zu vermeiden.
3. Im Brandfall sind die Fenster und Türen zu schließen, aber nicht abzuschließen.
4. Bei Verqualmung des Treppenhauses sind die Rauch- und Wärmeabzüge (RWA) zu öffnen.

Rauchabzug

3 FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE

1. Flucht- und Rettungswege sind Gänge, Flure und notwendige Treppen, die durch Hinweisschilder gekennzeichnet sind.



2. Flucht- und Rettungswege sind grundsätzlich von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten. Gegenstände in Fluren und Treppenträumen können eine Brand- und/oder Stolpergefahr darstellen.

Das Abstellen von Gegenständen in den Eingängen, Fluren und in den Treppenhäusern ist daher nicht gestattet. Die vorhandenen Notausgangstüren müssen sich von innen jederzeit ohne Schlüssel öffnen lassen. Diese Türen müssen stets frei und benutzbar sein.

3. Auf den Fluren bzw. in den Treppenhäusern sind Flucht- und Rettungspläne angebracht. Hier ist der Verlauf der Flucht- und Rettungswege dargestellt.
4. Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr und die Rettungsdienste sind unbedingt freizuhalten und nicht durch andere Fahrzeuge oder Materialien zu verstellen.

4 MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN

1. Meldeeinrichtungen sind die Druckknopfmelder der Brandmeldeanlagen mit einer Übertragungseinrichtung zum Pförtner sowie alle Telefone im Gebäude.



2. Löscheinrichtungen sind die Feuerlöscher, welche sich in jedem Bereich des Gebäudes befinden, sowie die Wandhydranten.



3. In den Flucht- und Rettungswegeplänen sind die Standorte der Melde- und Löscheinrichtungen dargestellt.

5 VERHALTEN IM BRANDFALL

1. Ruhe bewahren – die größte Gefahr ist eine Panik!

- Unüberlegtes Handeln kann zur Panik führen.
- Unterstützen und helfen Sie sich gegenseitig.
- Nehmen Sie Besucher mit zu dem Sammelplatz.

2. Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung!

- Die Mitwirkung an der Evakuierung der Besucher ist vorrangige Pflicht jedes Mitarbeiters und Studierenden. Die Rettung der Mitarbeiter und Studierenden ist solange fortzusetzen, bis ihre Vollzähligkeit nachgewiesen worden ist.
- Eine Bekämpfung des Brandes ist nur dann vorzunehmen, wenn das eigene Leben nicht gefährdet ist.
- Auf Alarmsignale achten und den Anweisungen der mit Brandschutzaufgaben betrauten Mitarbeiter sowie der Feuerwehr folgen.

6 BRAND MELDEN

1. Jeder, der einen Brand entdeckt, hat unverzüglich den Pförtnerdienst über

Telefon 0 9021-2212

zu informieren und anschließend die nächstgelegene Meldeeinrichtung zu betätigen.

2. Durch den Pförtnerdienst ist die Feuerwehr über den öffentlichen **Notruf (90) – 112** zu alarmieren.



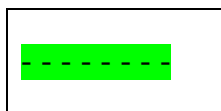
3. Bei der Meldung an den Pförtnerdienst sind folgende Angaben erforderlich, diese Angaben werden durch den Pförtner an die Feuerwehr weitergeleitet:

- **WER MELDET?**
- **WAS IST PASSIERT?**
- **WO IST ETWAS PASSIERT?**
- **WIE VIELE SIND BETROFFEN/VERLETZT?**
- **WARTEN AUF RÜCKFRAGEN!**

Jeder Brand muss dem jeweiligen Brandschutzbeauftragten des Mieters (gem. vorliegender Meldekette) und dem Vermieter mitgeteilt werden.

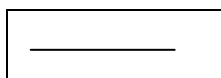
7 ALARMSIGNALE UND ANWEISUNGEN BEACHTEN

1. Durch mündliche und telefonische Informationen sowie nach Ertönen des Hausalarms sind alle im Gebäude befindlichen Personen zum unverzüglichen Verlassen des Gebäudes aufgefordert.
2. **Signaltöne** des Hausalarms:



WARNSIGNAL

Besucher werden aufgefordert, das Haus zu verlassen.
Vorbereitungen für eine eventuelle Räumung sind zu treffen.



HAUSRÄUMUNG

Alle Personen verlassen das Dienstgebäude.

Alle Personen müssen das Dienstgebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege verlassen.

3. Zur Erteilung von Anweisungen sind folgende Personen berechtigt:
 - Brandschutzbeauftragte und Brandschutzobleute der Mieter
 - Haustechniker und Pförtner

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt deren Einsatzleiter das Kommando.

8 IN SICHERHEIT BRINGEN

1. Bei der Räumung des Gebäudes gehen Sie bitte mit Ruhe und Besonnenheit vor. Bitte verlassen Sie den Gefahrenbereich sofort zügig, aber nicht hektisch; dabei helfen Sie bitte Verletzten, Behinderten oder anderen gefährdeten oder hilfebedürftigen Menschen.

NIEMAND DARF ZURÜCKBLEIBEN!

2. Hinsichtlich der Belange von Personen mit Behinderung gilt das Prinzip: Zugang in das Dienstgebäude ohne fremde Hilfe, aber Rettung im Gefahrenfall **mit** fremder Hilfe. Im Falle einer Evakuierung sind Personen mit Behinderung über die allgemein zur Verfügung stehenden Flure und Treppen mit ins Freie zu nehmen. In den Bereichen, in denen sich regelmäßig Personen mit Behinderung aufhalten, müssen in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten besondere Maßnahmen zur Rettung, insbesondere stark Gehbehinderter und Behinderter im Rollstuhl, festgelegt werden.
3. Folgen Sie den gekennzeichneten und rauchfreien Flucht- und Rettungswegen ins Freie und halten sich an dem festgelegten Sammelplatz auf!



Sammelpunkt: Grünfläche auf gegenüberliegender Strassenseite (Haus 4)

4. Für Lieferanten, Handwerker und Besucher, die im Gebäude tätig sind bzw. sich dort nur vorübergehend aufhalten, gilt die Brandschutzordnung uneingeschränkt.

Alle Personen haben sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Rettungsmaßnahmen zu beteiligen!

9 LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN

1. Brennende Personen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ersticken der Flammen durch Überwerfen von Mänteln o.ä.) abzulöschen.
2. Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löscheinrichtungen zu bekämpfen. Dabei sind die Handhabungshinweise auf den Feuerlöschern zu beachten. Wichtige Einsatzhinweise für Feuerlöscher finden Sie in der Grafik in Anlage 1.
3. Löschversuche dürfen nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchgeführt werden; auf Rückzugswege ist zu achten.
4. Brennbare Gegenstände sind – soweit möglich – aus dem Bereich des Brandherdes zu entfernen.

10 BESONDERE VERHALTENSREGELN

1. Die Türen im Brandraum sind zu schließen, jedoch nicht abzuschließen. Alle anderen Türen sind geschlossen zu halten, bei Räumung des Hauses sind die Türen nicht abzuschließen.
2. Die Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Maßnahmen für eine ungehinderte Brandbekämpfung durch die Feuerwehr zu treffen und nach Erfordernis mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr zusammenzuarbeiten.
3. Können die Räume nicht mehr verlassen werden (z. B. bei schneller und starker Rauchbildung in den Fluren und in den Treppenhäusern), Ruhe bewahren. Verbleiben Sie in Ihren Räumen und schließen Sie die Türen. Die Türritzen sind erforderlichenfalls abzudichten. Machen Sie sich an den Fenstern bemerkbar und warten Sie die Rettung durch die Feuerwehr ab.
4. Eine massive, geschlossene Tür bietet einen ausreichenden Feuerwiderstand bis zum Eintreffen der Feuerwehr.
5. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.
6. Elektrische Geräte sind vor Verlassen des Hauses abzuschalten.

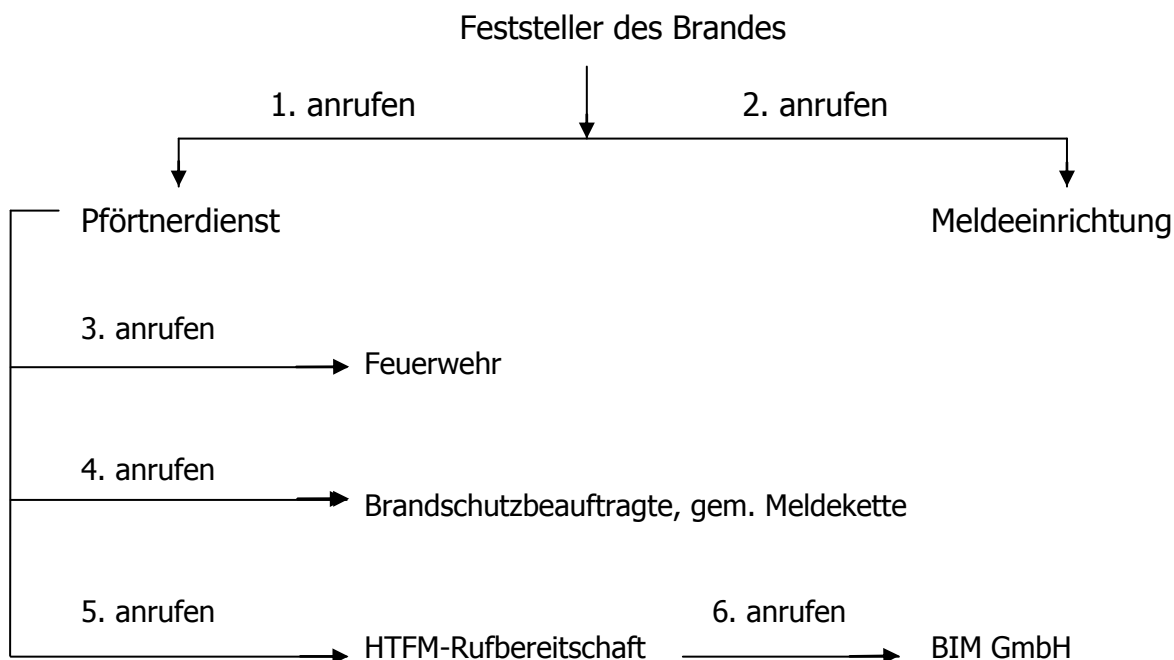
1 BRANDVERHÜTUNG

Die Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben (Brandschutzbeauftragte) haben bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes bei folgenden Aufgaben und Tätigkeiten beratend mitzuwirken:

- Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen,
- Festlegen und Überwachen der Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr, Rettungswege,
- Anbringen, Überwachen und Aktualisieren von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern,
- Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. feuergefährlichen Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen),
- Überwachen feuergefährdeter und explosionsgeschützter Bereiche,
- Überwachen des Rauchverbotes,
- Fortschreiben von Flucht- und Rettungswegeplänen sowie der Brandschutzordnung,
- Beschäftigte im Brandschutz unterweisen,
- Brandschutz- und/oder Räumungsübungen durchführen (auch in Teilbereichen),
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und den anderen Brandschutzbeauftragten im Gebäude pflegen.

2 ALARMPLAN

2.1. Bei Ausbruch eines Brandes sind unverzüglich in nachstehender Reihenfolge zu informieren:



2.2. Im Gebäude Haus 5 sind folgende Personen Brandschutzkräfte:

Exklusive Mietfläche Haus 5 HWR Berlin	Herr Lück	Tel.: 030/9021-4115
Exklusive Mietfläche Haus 5 HWR Berlin Fachbereich 2 Brandschutzobleute	EG: Frau Pagel 1. und 2. OG: Frau Knipp 3. Und 4. OG Frau Kaplan	Telefon 0 0 0
Sonstige Nutzflächen gem. DIN 277-2 (NF7) Technische Funktionsflächen gem. DIN 277-2 (TF8) Verkehrsflächen gem. DIN 277-2 (VF9)	Haustechniker / Ansprechpartner vor Ort: HTFM-Rufbereitschaft	Tel.: 0 9021-2012 Funk: Festnetz wird weitergeleitet

Sicherheitsbeauftragter: Herr Piechaczek

Ersthelfer: Frau Ahner
Frau Wenzel
Frau Damm
Frau Affeldt

Verantwortliche am Sammelplatz: Frau Walz

Vertreter/Helfer: Frau Wenzel
Frau Tuchel

3 SICHERHEITSMABNAHMEN FÜR PERSONEN; TIERE; UMWELT UND SACHWERTE

- Durch die verantwortlichen Personen der Mieter (z.B. Brandschutzbeauftragte, Führungskräfte, Brandschutzobleute etc.) sowie durch das Hausbetreuungspersonal sind in ihrem Zuständigkeitsbereich bei Brand oder Havarie sofort Betriebsunterbrechungen anzuordnen.
- Durch die verantwortlichen Personen der Mieter sowie durch das Hausbetreuungspersonal ist zu überprüfen, ob die Räumung der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich befindlichen Räume und Bereiche bezüglich der anwesenden Personen vollständig erfolgte.
- Durch die verantwortlichen Personen der Mieter ist dafür Sorge zu tragen, dass Behinderte und Besucher betreut werden.
- Elektrische Anlagen und Geräte sind außer Betrieb zu setzen (außer Anlagen und Geräte, die betriebsbedingt weiterlaufen müssen, z.B. Heizungsanlage, Kühlaggregate).

- Das Ausschalten des Elektro-Hauptschalters erfolgt im Bedarfsfall durch den Haustechniker.
- Im Bedarfsfall ist in Abstimmung mit der Feuerwehr nach der Personenevakuierung die Bergung wichtiger Sachwerte zu organisieren.

4 LÖSCHMAßNAHMEN

- Die Bekämpfung von Entstehungsbränden erfolgt durch die Beschäftigten der Mieter sowie das Hausbetreuungspersonal. Dabei ist darauf zu achten, dass geeignete Löschmittel eingesetzt und die Feuerlöscher nach der Betriebsanleitung des Herstellers (Aufdruck auf dem Behälter) bedient werden.
- Nach Entleerung der Feuerlöscher oder Einstellung der Löschmaßnahmen sind diese nicht wieder in die Halterungen einzuhängen, sondern durch das Hausbetreuungspersonal oder eine Fachfirma einzusammeln und bis zur Instandsetzung/Neubefüllung einzulagern.
- Entstehungsbrände, die durch den Einsatz der Löscheinrichtungen nicht mehr löschar sind, werden ausschließlich durch die Feuerwehr bekämpft.

5 VORBEREITUNG DES EINSATZES DER FEUERWEHR

- Die Brandstelle und deren Umgebung sind frei zu halten.
- Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Stellflächen, Entnahmestellen) sind frei zu halten.
- Durch die Brandschutzbeauftragten sind bei Bedarf Lotsen zum Einweisen der Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten festzulegen und einzuweisen.
- Durch den Pfortnerdienst sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr ein Satz der Flucht- und Rettungswegepläne des gesamten Gebäudes, ein Generalschlüssel sowie alle sonstigen notwendigen Informationen zu übergeben.

Der Zugang für die Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste zu allen Räumen ist abzusichern. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die Brandschutzbeauftragten der Mieter berechtigt Anweisungen zu erteilen.

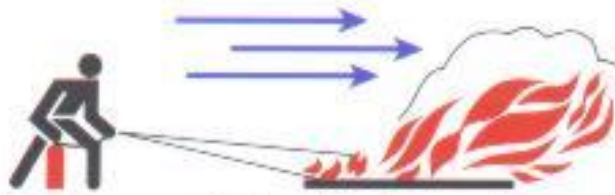
Fehlende Personen sind der Feuerwehr zu melden.

6 NACHSORGE

- Folgeschäden sind durch das Sichern der Brandstelle, Lüften und Beseitigen von Löschwasser gering zu halten.
- Die Einsatz- und Funktionstüchtigkeit aller Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
- Elektrische Einrichtungen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

- Durch den Pförtnerdienst sind die Flucht- und Rettungswegepläne des gesamten Gebäudes sowie der Generalschlüssel für das Gebäude wieder vom Einsatzleiter der Feuerwehr in Empfang zu nehmen.

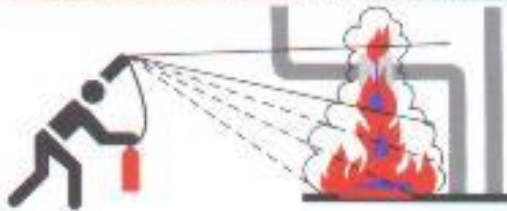
WICHTIGE EINSATZHINWEISE FÜR FEUERLÖSCHER



Das Feuer mit dem Wind angreifen.



Flächenbrände von vorne und unten ablöschen.



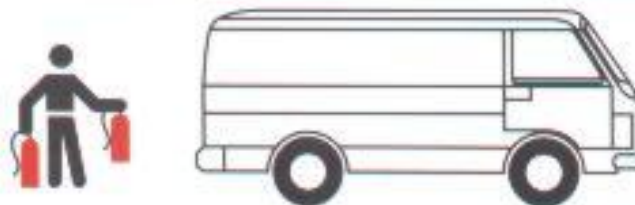
Tropf- und Fließbrände von oben bekämpfen.



Mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen.



An der Brandstelle auf Wiederentzündung achten.



Gebrauchte Feuerlöscher wieder füllen lassen.
